

Gemeinsam für mehr **+ Geld** **+ Entlastung** **+ Anerkennung**

12/21

Kurzinfo Nr. 5 Tarifrunde Diakonie 2021

Ergebnisse der Tarifrunde Diakonie Teil II !

Am 10. Dezember 2021 hat der letzte Verhandlungstermin dieser nachgelagerten Tarifrunde stattgefunden. Nach den fünf Verhandlungsterminen konnten wir folgende Ergebnisse erzielen (welche ab **1. Juli 2022** umgesetzt werden):

Eingruppierung

- ✓ **Gruppenleiter*in in der WfbM E8 statt E7 (zwischen 150 und 189 € mehr im Monat)**
- ✓ **Erzieher*in in der Jugendhilfe neue E8a (zwischen 215 und 265 € mehr im Monat)**
- ✓ **210€ Zulage pro Monat für Helfer*innen in der Behindertenhilfe (nach 24 Monaten i.d. Tätigkeit)**
- ✓ **150€ Zulage pro Monat für bestimmte Pflegefachkräfte mit Fachweiterbildung**

Die **Gruppenleiterin in der WfbM** wurde aus den Richtbeispielen der E 7 entfernt und in die E 8 überführt, was eine neue Eingruppierung dieser Tätigkeit darstellt. Ebenfalls neu ist die Eingruppierung auf Arbeitsplätzen von **Erzieherinnen in der Jugendhilfe**. Es wird neu die **E 8a** eingeführt,



welche materiell zwischen der E 8 und der E 9 liegt und somit eine Aufwertung dieses Arbeitsfeldes bedeutet. In einigen Betrieben wurden diese Tätigkeiten bereits mit einer Zulage versehen, dort wird die neue Eingruppierung gegen die Zulage verrechnet. Wir konnten uns **nicht durchsetzen** mit der Forderung, die **Pflegehilfskraft in der Altenpflege** in die E 4 einzugruppieren, wenn sie behandlungspflegerische Tätigkeiten übernimmt. Das bedauern

wir sehr und widerspricht einigen Kirchengerichtsurteilen, die schon längst die E 3 als nicht mehr richtige Eingruppierung bewertet haben. Wir hätten gern tarifliche Klarheit geschaffen – leider bleibt das Thema erst mal weiterhin auf der betrieblichen Ebene und den MAVen kommt hier eine besondere Bedeutung zu.

Ebenfalls nicht durchsetzen konnten wir die Eingruppierung der **Helferin in der Behindertenhilfe** in die die E 4. Allerdings konnten wir uns hier auf eine **dynamische Zulage in Höhe von 210 Euro** einigen, die bei entsprechender Tätigkeit nach 24 Monaten gezahlt wird.



Ebenfalls eine Zulage wird es zukünftig für **Pflegefachkräfte**

der E 8 geben, wenn sie auf einer Intensivstation, einer IMC oder in der Anästhesie arbeiten und eine **Fachweiterbildung** absolviert haben. Die Zulage beträgt monatlich **150 Euro**. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft empfiehlt noch weitere Fachweiterbildungen (z.B. Notfallambulanz, Psychiatrie etc) – wir hätten es für vernünftig gehalten, allen mit Fachweiterbildung diese Zulage zu gewähren. Das haben die Arbeitgeber aus Kostengründen ab-

VlSdP: Annette Klausing ver.di, Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen, Gosseriede 10, in 30159 Hannover



gelehnt. Wir haben der Zulage dann doch zugestimmt, als Zwischenschritt auf dem Weg die Fachweiterbildung generell mit einer Zulage zu versehen.

Ausgleich für Arbeit zu ungünstigen Zeiten

Im ersten Teil der Tarifrunde (Juni) wurde bereits vereinbart, dass der **Nachtzuschlag** erhöht wird (ab 1. Dez. 2021).

Weitere Änderungen betreffen den **Bereitschaftsdienst** (BD). Im Teil A (Krankenhaus) werden die Anteile am BD, die als Arbeitszeit gewertet werden um 10% erhöht (Neu: 70%/85%/100%). D.h. bei einer Beanspruchung im Bereitschaftsdienst von z.B. 45% wird der Bereitschaftsdienst zu 100% als Arbeitszeit bewertet. Diese Erhöhung gibt es für das ärztliche und nicht-ärztliche Personal im Krankenhaus.



Eine weitere Forderung hatten wir aus den Tarifverträgen des Marburger Bundes mit anderen Klinikträgern übernommen:

die Begrenzung auf nur noch 4 Bereitschaftsdienste pro Monat (z.Z. sind 8 BD möglich). Über diese Begrenzung wurde kontrovers und lange gestritten. Am 10. Dezember konnten wir einen Einstieg in die perspektivisch notwendige Verringerung der BD erzielen: ab dem April 2022 wird es eine Begrenzung auf 6 BD geben, ab dem 1. Jan. 2023 bleibt es bei der Begrenzung auf 6 BD, allerdings wird es eine Erhöhung um 10% geben, wenn doch ein 7. Oder 8. Bereitschaftsdienst geleistet wird. Ab dem September 2023 verringert sich die Zahl der zulässigen Bereitschaftsdienste auf 5 pro Monat. Diese Regelung gilt allerdings nur für das ärztliche Personal im Krankenhaus. Ebenfalls geeint wurden die sog. „Sandwich“ Dienste: zukünftig darf nur noch 60 Minuten nach

einem Bereitschaftsdienst ein Arbeitsabschnitt folgen. Auch diese Regelung gilt nur im Krankenhaus für das ärztliche Personal.

Im Teil B (Nicht-Krankenhaus, z.B. **Jugendhilfe**) konnten wir die pauschale Bewertung des **Bereitschaftsdienstes als Arbeitszeit von 25% auf 40%** anheben.

Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter

Zu diesem Thema konnten wir keine Verbesserun-



gen erzielen. Das ist enttäuschend, weil der Anteil der Teilzeitbeschäftigten enorm hoch ist. Würden Teilzeitbeschäftigte nicht regelmäßig einspringen und Lücken im Dienstplan füllen, so müssten viele Leistungen eingestellt werden. Die Arbeitgeber nutzen diese stille Verfügungsreserve, ohne eine angemessene Anerkennung zu gewähren.

Leider hat das Bundesarbeitsgericht mit einer Entscheidung vom 15. Oktober 2021 diese Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter (bei der Frage der Überstundenvergütung) nicht korrigiert. Wir werden überlegen, wie wir das Thema weiterverfolgen.

Wir konnten für einige Tätigkeiten (zum Teil erhebliche) Verbesserungen erzielen, es bleibt aber auch noch einiges zu tun.

Unterm Strich aber ein gutes Ergebnis für viele unserer ver.di Mitglieder. ver.di lohnt sich!

Mit diesem Abschluss geht ein anstrengendes Jahr 2021 zu Ende. Wir wünschen euch allen schöne Feiertage, Erholung und viel Energie für das neue Jahr 2022!

Im Namen der Tarifkommission
Annette Klausling

